

Verordnung
der Stadt Memmingen
für das städtische Stadion an der Bodenseestraße und die Eissporthalle
(Sportanlagenverordnung – SpAV)

Vom 15. November 2017

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund der Artikel 23 Absatz 1 Satz 1, 23b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die umfriedeten Sportanlagen der Eissporthalle Memmingen an der Hühnerbergstraße und des Stadions an der Bodenseestraße einschließlich der zugehörigen Parkplätze (Lageplan 1).
- (2) Bei Risikospielen wird der Geltungsbereich dieser Verordnung 2 Stunden vor Spielbeginn bis 2 Stunden nach Spielende auf die im Lageplan dargestellten Bereiche zwischen Bodenseestraße und Hühnerbergstraße sowie zwischen der Straße Am Stadion und der westlich des Stadions gelegenen Parkanlage ausgedehnt (Lageplan 2).
- (3) Sie gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes.

§ 2

Risikospiele

- (1) Als Risikospiele gelten Spiele, die bei Saisonbeginn auf der Homepage der Stadt Memmingen veröffentlicht werden, sowie solche Spiele, die aufgrund aktueller polizeilicher Erkenntnisse eine besondere Gefahrenlage mit sich bringen. Risikospiele nach Satz 1 Halbsatz 2 sind ebenfalls auf der Homepage der Stadt Memmingen zu veröffentlichen.

- (2) Bei Risikospielen ist es innerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung untersagt, Gegenstände oder Kleidung in einer Art und Weise zu nutzen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot).

§ 3

Aufenthalt

- (1) Während Veranstaltungen dürfen sich in der jeweiligen umfriedeten Sportanlage nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf andere Art nachweisen können. Im Einzelfall können vor Ort vom Abs. 1 S.1 die Polizei oder der Kontroll- und Ordnungsdienst Ausnahmen zulassen. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind auf Verlangen des Ordnungs- und Kontrolldienstes sowie der Polizei vorzuweisen.
- (2) Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (3) Für den Aufenthalt in den Sportanlagen an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt Memmingen erlassenen Haus- und Benutzungsordnungen sowie erlassene Anordnungen.

§ 4

Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist beim Betreten der Sportanlagen – unbeschadet des § 3 Abs. 1 Satz 3 – verpflichtet, dem Ordnungs- und Kontrolldienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen.
- (2) Der Ordnungs- und Kontrolldienst ist berechtigt, Personen – auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund Alkohol- und Drogenkonsums oder wegen Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände (z.B. Handtaschen).
- (3) Personen, die keine Aufenthaltsberechtigung nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlagen zu hindern. Dasselbe gilt während Sportveranstaltungen in der Eissporthalle auch für den Aufenthalt in der dortigen Gaststätte.

§ 5

Verhalten in den Sportanlagen

- (1) Innerhalb der Sportanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Bediensteten der Stadt Memmingen, der Feuerwehr, des Ordnungs- und Kontrolldienstes und des Rettungsdienstes sowie der vom Veranstalter beauftragten Personen (z.B. Stadionsprecher) Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Ordnungs- und Kontrolldienstes andere Plätze als auf ihren Eintrittskarten vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen. Der Aufenthalt im Bereich der Flucht- und Rettungswege ist verboten.

§ 6

Verbote

- (1) Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 1. rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales und diskriminierendes Propagandamaterial;
 2. Waffen jeder Art;
 3. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 4. Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 5. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 6. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 7. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände;
 8. Fackeln oder andere Gegenstände zum Abbrennen bengalischen Feuers;
 9. Fahnen- und Transparentstangen, die länger als eineinhalb Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
 10. elektrisch, elektronisch oder mechanisch betriebene Lärminstrumente (zum Beispiel Pressluftfanfaren, Sirenen) und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (zum Beispiel Megaphone); ausgenommen sind Trommeln;
 11. alkoholische Getränke aller Art;
 12. sonstige gefährliche Gegenstände (zum Beispiel Laser-Pointer);
 13. Tiere; Ausnahmen hiervon können für Assistenzhunde von der Hausrechtsinhaber/dem Hausrechtsinhaber gewährt werden;
 14. Taschen und Rucksäcke, mit Ausnahme von Taschen/Rucksäcken bis zu einem Format in Größe DIN A 4 sowie Taschen und Rucksäcken von Sportlern, Betreuern, Schiedsrichtern und zugelassenen Pressevertretern.

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

1. jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar werden sollen;
2. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
3. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, die Eisfläche, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
4. mit Gegenständen aller Art zu werfen;
5. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, bengalische Feuer oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
6. sonstige gefährliche Gegenstände (beispielsweise Laser-Pointer) zu verwenden;
7. ohne Erlaubnis der Stadt oder des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
8. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
9. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlagen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen oder das Anbringen von Aufklebern, zu verunreinigen.

§ 7

Ausnahmen, Anordnungen

- (1) Im Einzelfall kann die Stadt Memmingen auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen (z. B. Bühnenpyrotechnik bei Konzerten) von den in § 6 dieser Verordnung aufgeführten Verboten zulassen, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Stadt Memmingen kann im Vollzug der Art. 19, Art. 23, 23b des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 23b Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. sich entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ohne gültige Eintrittskarte oder sonstigen Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in den Sportanlagen aufhält;

2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 seine Eintrittskarte oder sonstigen Nachweis der Aufenthaltsberechtigung nicht auf Verlangen vorweist;
 3. entgegen § 3 Absatz 2 einen anderen als den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einnimmt;
 4. entgegen § 5 Absatz 1 andere in den Sportanlagen schädigt oder gefährdet;
 5. entgegen § 5 Absatz 2 Anordnungen oder entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 Anweisungen nicht Folge leistet;
 6. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 Aufgänge, Abgänge oder Rettungswege nicht frei hält.
 7. einem Verbot nach § 6 zuwider handelt;
 8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 2 zuwiderhandelt;
 9. dem Vermummungsverbot nach § 2 Absatz 2 zuwiderhandelt.
- (2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus den Sportanlagen verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
- (3) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.

§ 9

Hausrecht

Das Hausrecht in den vermieteten Bereichen der Sportanlagen übt neben der Stadt Memmingen für die Dauer der Veranstaltung die jeweilige Veranstalterin bzw. der jeweilige Veranstalter aus. Ansonsten übt das Hausrecht ausschließlich die Stadt Memmingen aus.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadionverordnung vom 5. Juli 2010, (veröffentlicht im SVBl. vom 09.07.2010, S. 104) außer Kraft.